

**Neue Regelungen im Gerüstbau**

**Neue Regelungen im Gerüstbau**  
**Europäische Gerüstnormen**  
**Betriebssicherheits-Verordnung**  
**Auswirkungen auf die Praxis**

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge

Offenbach

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### neue Gerüstnormen

→ **DIN EN 12810** Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen  
Teil 1: Produktfestlegungen (ersetzt DIN 4420-4)  
Teil 2: Bes. Bemessungsverfahren und Nachweise

→ **DIN EN 12811** Temporäre Konstruktionen für Bauwerke  
Arbeitsgerüste  
**Teil 1**: Anforderungen, Bemessung und Entwurf  
(ersetzt DIN 4420-1)  
Teil 2: Informationen zu Werkstoffen  
Teil 3: Versuche zum Tragverhalten

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### alte bzw. überarbeitete Gerüstnormen

→ **DIN 4420-1**      Arbeits- und Schutzgerüste  
(überarbeitet)      Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen ...  
Ergänzung der DIN 12811-1

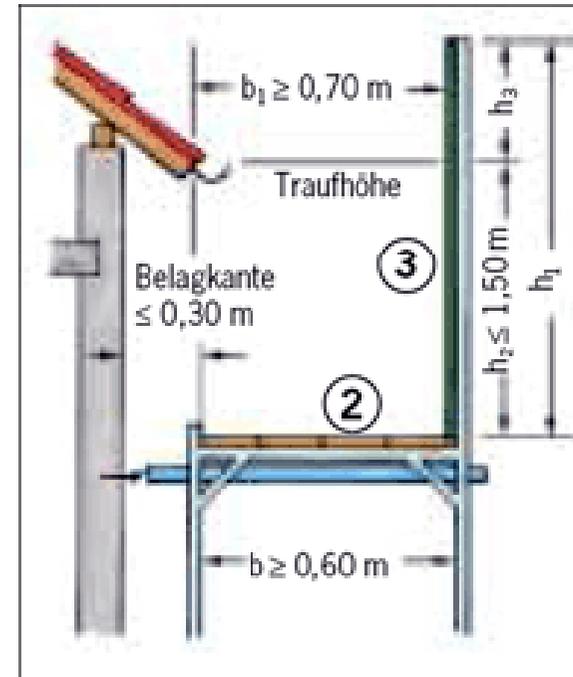
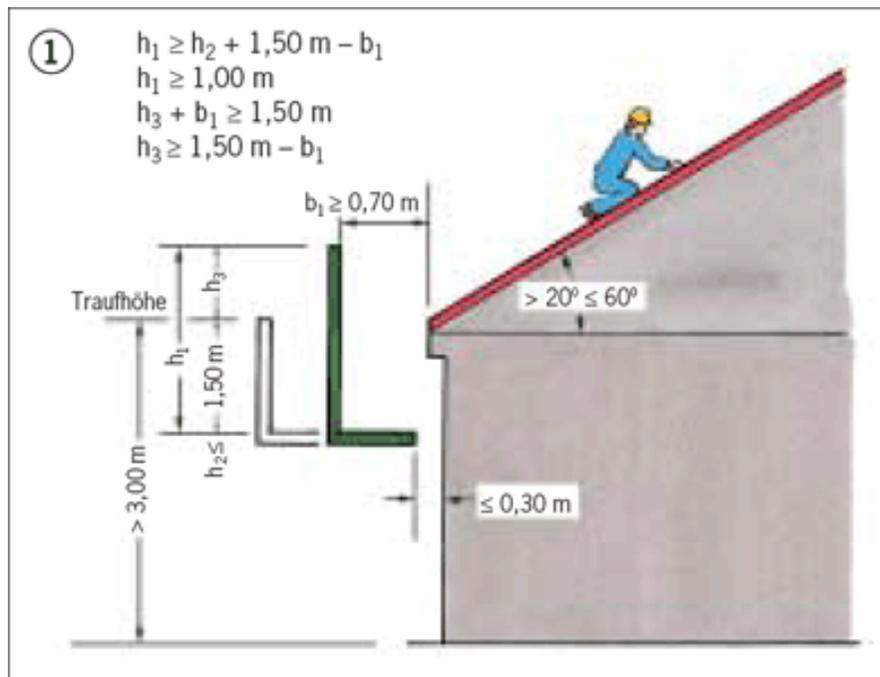
→ **DIN 4420-2**      Arbeits- und Schutzgerüste  
(alt)                      Teil 2: Leitergerüste – sicherheitstechn. Anford.  
bleibt unverändert

→ **DIN 4420-3**      Arbeits- und Schutzgerüste  
(alt)                      Teil 3: Gerüstbauarten ....  
wird derzeit überarbeitet:  
Streichung: Konsol- und Auslegergerüste  
Ergänzung: Fahrgerüste und Raumgerüste

**Neue Regelungen im Gerüstbau**

**Beispiel: DIN 4420 – 1: Schutzgerüste**

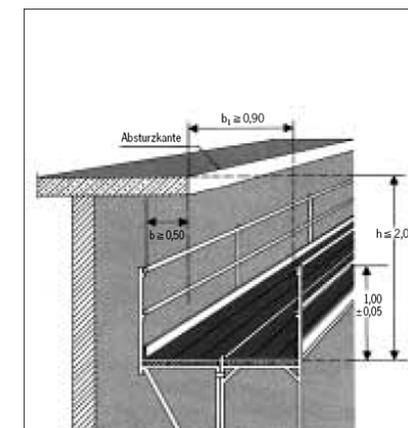
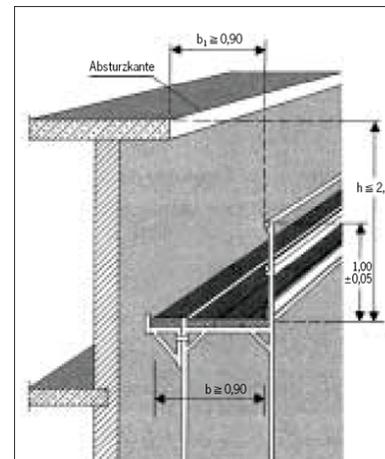
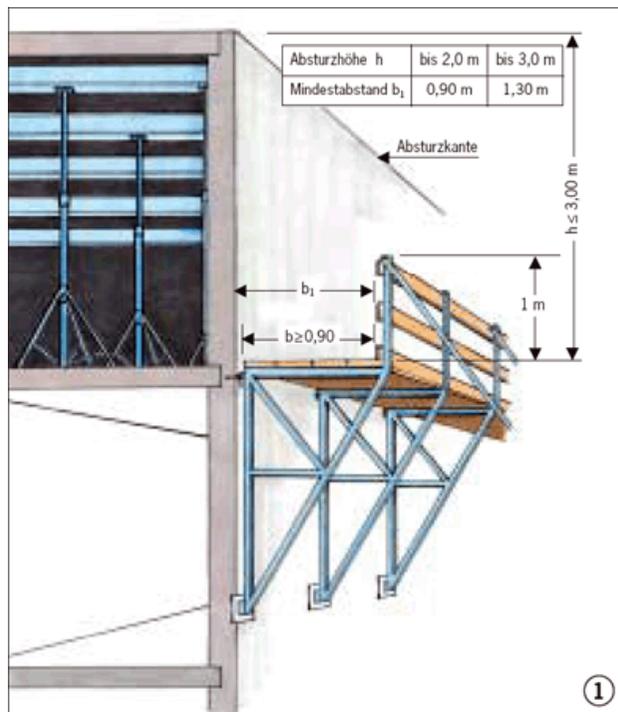
→ Dachfanggerüste



**Neue Regelungen im Gerüstbau**

**Beispiel: DIN 4420 – 1: Schutzgerüste**

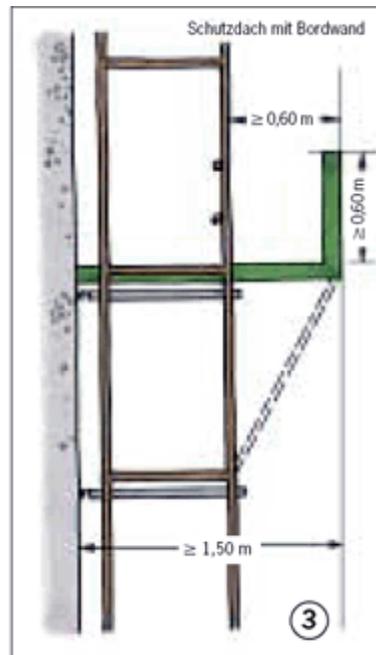
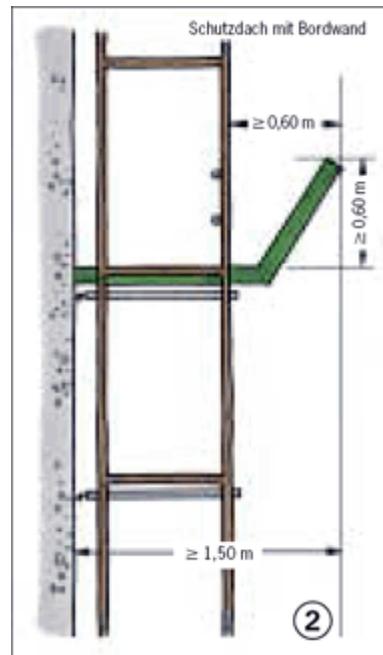
→ Fanggerüste



## Neue Regelungen im Gerüstbau

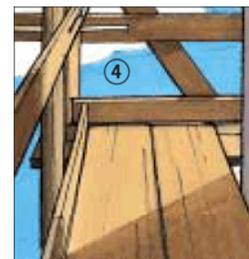
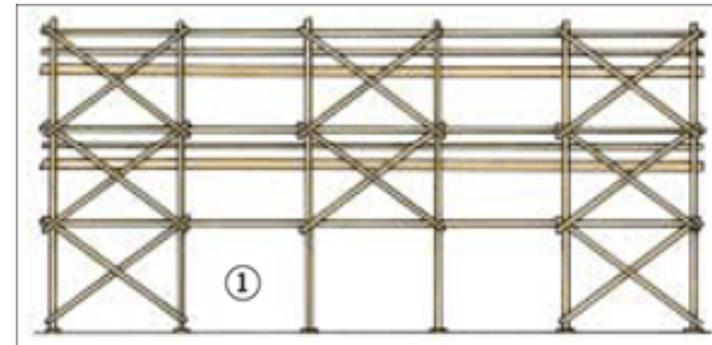
### Beispiel: DIN 4420 – 1: Schutzgerüste

→ Schutzdächer



## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Beispiel: DIN 4420 – 2: Leitergerüste



**Neue Regelungen im Gerüstbau****DIN 12811-1: Neue Gerüstgruppen**

<u>Lastklasse</u>	<b>Gleichmäßig verteilte Last kN/m<sup>2</sup></b>
1	0,75
2	1,50
3	2,00
4	3,00
5	4,50
6	6,00

**Breitenklasse**

W 06	$0,6 < w < 0,9$
W 09	$0,9 < w < 1,2$
W 1,2	$1,2 < w < 1,5$
W 1,5	$1,5 < w < 1,8$
W 1,8	$1,8 < w < 2,1$
W 2,1	$2,1 < w < 2,4$
W 2,4	$2,4 < w$

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Betriebssicherheitsverordnung

→ Langtext:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

→ Inhalt:

Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Betriebssicherheitsverordnung / Anhang 2

→ Anhang 2:

Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln

→ Punkt 5:

Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsmitteln bereit gestellt werden

→ Punkt 5.2:

Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### TRBS 2121 Teil 1

→ Langtext:

Technische Regel für Betriebssicherheit  
TRBS 2121, Teil 1  
Gefährdungen von Personen durch Absturz  
- Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten

→ Inhalt:

Konkretisierung der Inhalte der BetrSichV  
mit Vermutungswirkung

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten

#### → 5.2.1:

Kann das gewählte Gerüst nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist für das Gerüst oder einzelne Bereiche des Gerüsts eine Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen.

**Fazit: die Regelung nach der alten DIN 4420, wonach Abweichungen von Regelausführung ohne statische Berechnung zulässig sind, sofern sie nach „allgemein fachlicher Erfahrung beurteilbar sind, gilt nicht mehr!**

TRBS 2121-1, 4.1.1

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### **Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten**

#### → 5.2.2:

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Arbeitgeber oder eine von ihm bestimmte befähigte Person hat je nach Komplexität des gewählten Gerüsts einen **Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau** zu erstellen. Dabei kann es sich um eine allgemeine Aufbau- und Verwendungsanleitung handeln, die durch Detailangaben für das jeweilige Gerüst ergänzt wird.

**Fazit: bei Abweichungen von der Regelausführung muss in jedem Fall ein Montageplan (Montageanw.) erstellt werden!**

TRBS 2121-1, 4.1.2

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### **Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten**

#### → 5.2.3:

Die Standsicherheit des Gerüstes muss sichergestellt sein. Gerüste, die freistehend nicht standsicher sind, müssen verankert werden. Die Ständer eines Gerüstes sind vor der Gefahr des Verrutschens ... zu schützen. Die belastete Fläche muss eine ausreichende Tragfähigkeit haben. Ein unbeabsichtigtes Fortbewegen von Fahrgerüsten während der Arbeiten muss ... verhindert werden. Während des Aufenthaltes von Beschäftigten auf einem Fahrgerüst darf dieses nicht fortbewegt werden.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### **Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten**

#### → 5.2.4:

Die Abmessungen, die Form und die Anordnung der Gerüstbeläge müssen für die auszuführende Arbeit geeignet sein. Die Gerüstbeläge müssen an die zu erwartende Beanspruchung angepasst sein und ein gefahrloses Begehen erlauben. Die Gerüstbeläge sind dicht aneinander und so zu verlegen, dass sie bei normaler Benutzung nicht verrutschen können. Zwischen den einzelnen Gerüstbelägen und dem Seitenschutz darf kein gefährlicher Zwischenraum vorhanden sein.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### TRBS 2121-1, Pkt. 4.2

#### → 4.2 Zugänge zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten:

Um die Absturzgefahr bei den Zugängen zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen auf Gerüsten zu vermeiden, eignen sich Aufzüge, Transportbühnen, Treppen oder Leitern

Aufzüge, Transportbühnen oder Treppen sollten als Zugang verwendet werden, wenn

- über den Zugang umfangreiche Materialien transportiert werden
- die Aufstiegshöhe mehr als 10 m beträgt
- umfangreiche Arbeiten ausgeführt werden

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### TRBS 2121-1, Pkt. 4.2

#### → 4.2 Zugänge zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten:

Zu den umfangreichen Arbeiten zählen z. B.

- Anbringen von kompletten Fassadenverkleidungen
- Fassaden-Sanierung mit Vollwärmeschutz
- komplette Dachsanierung, denn das Gerüst als Zugang zur Dachfläche genutzt wird.

**Fazit: Fast jedes Gerüst benötigt nun einen Treppenturm o. ä.**

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten

#### → 5.2.5:

Wenn bestimmte Teile eines Gerüstes nicht einsatzbereit sind – insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus – sind diese Teile mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

**Fazit: neue Regelung: Sperrung von nicht fertig gestellten Gerüsten bzw. Gerüstabschnitten – dafür Freigabe-Kennzeichnung nicht mehr zwingend erforderlich.**



TRBS 2121-1, 4.3

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### **Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten**

#### → 5.2.6:

Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden, die speziell für diese Arbeiten eine angemessene Unterweisung ... erhalten haben ...

TRBS 2121-1, 4.7

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### **Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten**

#### → 5.2.6 Fortsetzung:

Die Unterweisung muss sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

- Verstehen des Planes für den Auf-, Ab- oder Umbau
- sicherer Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüstes
- **vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen** und des Herabfallens v. Gegenständen
- Sicherheitsvorkehrungen, falls sich Witterungsverhältnisse nachteilig für Gerüst und Beschäftigte verändern
- zulässige Belastungen
- Alle anderen, mit dem Auf-, Ab- oder Umbau ggf. verbundenen Gefahren

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV / Anhang 2

#### Punkt 5.2:

#### **Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten**

#### → 5.2.6 Fortsetzung:

Der die Gerüstarbeiten beaufsichtigenden, befähigten Person und den betreffenden Beschäftigten muss die Aufbau- und Verwendungsanleitung mit allen darin enthaltenen Anweisungen vorliegen.

**Fazit: Die Verantwortung des Gerüstbau-Unternehmers steigt, er darf nicht mehr bedenkenlos ungelernte Beschäftigte einsetzen.**

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### TRBS 2121-1, Pkt. 4.4

#### → 4.4 Sicherungen gegen Absturz bei der Bereitstellung:

- Bei der Bereitstellung von Gerüsten sind in Abhängigkeit der Randbedingungen geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz entspr. der Rangfolge - Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, individueller Gefahrenschutz – auszuwählen und festzulegen.
- Die Verwendung von PSA gegen Absturz setzt eine besondere Gefährdungsbeurteilung voraus und bedingt eine gesonderte Unterweisung der Beschäftigten

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### TRBS 2121-1, Pkt. 4.4

→ Fazit:

- Den „Freibrief“, dass Gerüstbauer ständig ohne Absturzsicherung arbeiten dürfen, gibt es nicht mehr!
- Vor Betreten der nächsten noch ungesicherten Lage muss mind. im Leiterfeld ein „**Montage-sicherheitsgeländer**“ (**MSG**) installiert werden.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV

#### Abschnitt 2:

#### **Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel**

#### → § 10 Prüfung der Arbeitsmittel:

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme ... geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

TRBS 2121-1, 5

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV

#### Abschnitt 2:

#### **Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel**

#### → § 11 Aufzeichnungen:

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen ... aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Aufzeichnungen auch am Betriebsort (also am Aufstellort des Gerüsts!) zur Verfügung gestellt werden. ...

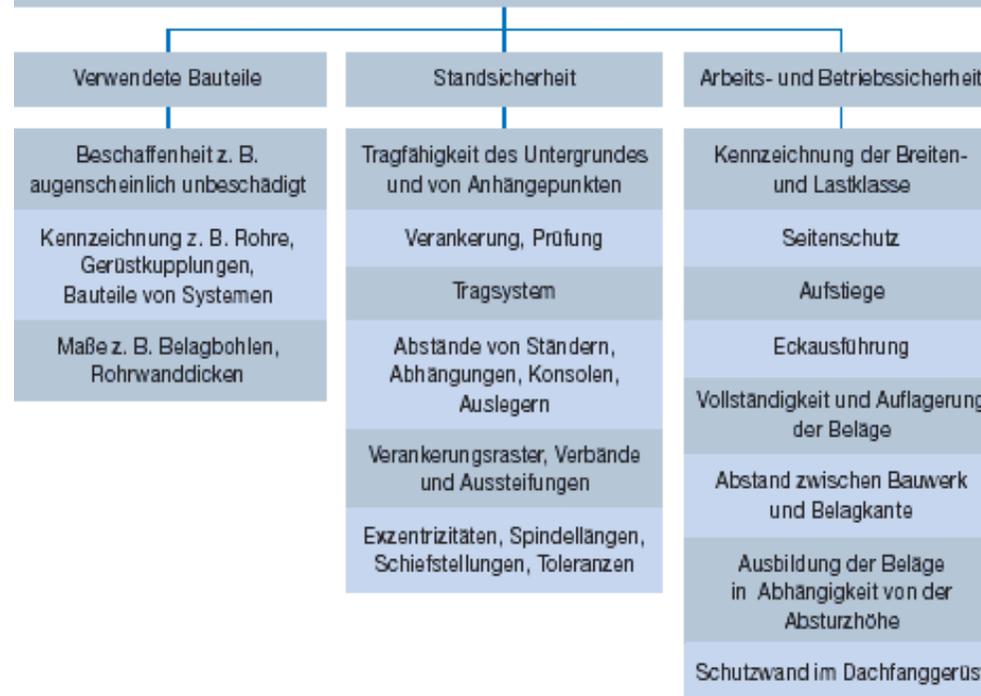
**Neue Regelungen im Gerüstbau**

**BetrSichV**

**Prüfung hinsichtlich  
Standicherheit und  
Gebrauchstauglichkeit**

**Prüfungen auf Grundlage:**

- **Aufbau - und Verwendungsanleitung**
- **Plan für den Auf-, Um- und Abbau, sowie Plan für die Benutzung**



TRBS 2121-1, 5.2

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### BetrSichV



Arbeitsgerüst nach EN 12811-1  
Breitenklasse W 06  
Lastklasse 3  
Gleichmäßig verteilte Last max. 2,00 kN/m<sup>2</sup>  
Datum der Prüfung

Gerüstbaubetrieb Jedermann  
12345 Irgendwo Tel. 1234 123456

- Prüfprotokoll einfordern !
- Sperrvermerk eintauschen gegen Freigabe-Kennzeichnung

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### TRBS 2121-1, Pkt. 5

#### → 5.3 Prüfung vor der Benutzung:

Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten benutzen lässt, hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3, BetrSichV zu ermitteln, ob eine Prüfung vor der Benutzung erforderlich ist.

Erforderliche Prüfungen müssen von einer befähigten Person durchgeführt werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der sicheren Funktion in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung der Gerüste zu überzeugen.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### TRBS 2121-1, Pkt. 5

#### → 5.5 Einhaltung d. sicheren Betriebes während der Benutzung:

Der Arbeitgeber, der Gerüste benutzt oder benutzen lässt, hat sicherzustellen, dass die Gerüste in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Hierzu hat er die Beschäftigten anzuweisen, während der Benutzung festgestellte augenfällige Veränderungen an den jeweiligen Aufsichtsführenden zu melden.

**Fazit: Die Verantwortung des Gerüst-Nutzers steigt.**

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Pflichten des Gerüstbau-Unternehmers (1)

- Der Unternehmer, der Gerüste erstellt, ist für deren sicheren Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung und Transport mit Gerüsten verantwortlich.
- Der Unternehmer beauftragt eine befähigte Person mit der Aufsicht über die Gerüstbauarbeiten (Aufsichtsführender) und weist diese in die Gefährdungsbeurteilung und die Montageanweisung ein.
- Der Unternehmer wählt für die Gerüstbauarbeiten fachlich geeignete Beschäftigte aus.
- Der Unternehmer informiert und unterweist seine Beschäftigten über die Gefährdungen bei den Gerüstbauarbeiten und schafft damit die Voraussetzung für sicheres Arbeiten.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Pflichten des Gerüstbau-Unternehmers (2)

- Der Unternehmer, der Gerüste erstellt, sollte prüfen, ob die vom Auftraggeber vorgegebenen Last- und Breitenklassen für die vorgesehene Benutzung geeignet sind.
- Der Unternehmer beauftragt eine befähigte Person mit der Aufsicht über die Gerüstbauarbeiten (Aufsichtsführender) und weist diese in die Gefährdungsbeurteilung und die Montageanweisung ein.
- Es ist zu klären, ob das ausgewählte Gerüst einer allgemein anerkannten Regelausführung entspricht. Ist dies nicht der Fall, sind die Abweichungen zu beurteilen und statisch nachzuweisen.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Pflichten des Gerüstbau-Unternehmers (3)

- Für Auf-, Um- und Abbau und Benutzung des Gerüsts ist ein Plan zu erstellen. Für die Regelausführung kann hierzu die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers verwendet werden. Wenn erforderlich, sollte sie um besondere Hinweise zur Montage und Benutzung ergänzt werden.
- Um sicher zu gehen, dass keine beschädigten Teile verwendet werden, sind alle Gerüstbauteile vor dem Einbau auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.
- Um die Möglichkeit einer vorzeitigen missbräuchlichen Nutzung einzuschränken, sollten Gerüste möglichst ohne zeitliche Unterbrechung errichtet werden.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Pflichten des Gerüstbau-Unternehmers (4)

- Auch im Montagezustand muss die Standsicherheit stets gewährleistet sein. Verankerungen und Verstrebenungen sind deshalb entsprechend dem Baufortschritt des Gerüsts einzubauen.
- Sind bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit – insbesondere während des Auf-, Um- oder Abbaus – sind diese mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss durch Abgrenzungen deutlich gemacht werden, dass das Gerüst nicht fertig gestellt ist und somit nicht betreten werden darf.
- Ist das Gerüst fertig montiert, veranlasst der Ersteller, dass das Gerüst hinsichtlich Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit geprüft wird. Die Prüfung darf nur eine hierzu befähigte Person durchführen.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

### Pflichten des Gerüstbau-Unternehmers (5)

-  → Die Ergebnisse der Prüfung müssen dokumentiert werden (z. B. in Form eines Prüfprotokolls) und mind. drei Monate über die Standzeit des Gerüstes hinaus aufbewahrt werden.
- Hat sich der Gerüstersteller vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstes überzeugt, kann er es an den Nutzer übergeben. Es ist ratsam, die Übergabe gemeinsam mit dem Nutzer durchzuführen und z. B. in einem Protokoll zu dokumentieren.

## Neue Regelungen im Gerüstbau

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge  
Bau- und Sicherheitsingenieur  
ö. b. u. v. Sachverständiger für  
Arbeitssicherheit im Hoch- und Tiefbau  
Offenbach